

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes sowie zur Weitergabe der auf das Saarland entfallenden Bundesmittel aus dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ an die saarländischen Kommunen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S.1339), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kindertagesbetreuung,“ die Wörter „der auf das Saarland entfallenden Mittel nach dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ gemäß § 1 Absatz 6 Finanzausgleichsgesetzes sowie der auf das Saarland entfallenden Mittel aus der Umsetzung des „Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“,“ und nach dem Wort „die“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „nach dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Saarländischen Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S...) [... das Gesetz ist bisher noch nicht verkündet] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz über die Weitergabe der auf das Saarland entfallenden Bundesmittel aus dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ an die saarländischen Kommunen

Einziges Paragraph Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, die Weitergabe der auf die Landkreise und den Regionalverband entfallenden Bundesmittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
3. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 6 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (K FAG) ergibt sich die Finanzausgleichsmasse durch Anwendung des Verbundsatzes auf die Verbundmasse. In die Verbundmasse nach § 6 Absatz 2 des K FAG fließt grundsätzlich das Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) ein. Ohne ein Ausnehmen der dem Saarland aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ sowie dem „Pakt für den ÖGD“ zustehenden Mittel würden diese in die Verbundmasse gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 einfließen. Weil das Land die Aufgaben nach dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ übernimmt und die Verteilung der Bundesmittel für den „Pakt für den ÖGD“ zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den Kommunen nach besonderen Kriterien zu erfolgen hat, ist die Änderung des § 6 Absatz 2 K FAG erforderlich, um die in Frage stehenden Mittel aus der Verbundmasse auszunehmen.

Ohne diese Änderung würden die Mittel nicht in vollem Umfang für die jeweils gemäß Bundesprogramm zu verfolgenden Zwecke eingesetzt werden können.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

1. zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Nummer 1):

Mit dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ reagiert die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern auf die eingetretenen Lernrückstände von Schülerinnen und Schülern wegen des Ausfalls von Präsenzunterricht sowie die psychosozialen Belastungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die finanzielle Unterstützung des Bundes erfolgt über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Form einer Veränderung der Umsatzsteueranteile in den Jahren 2021 und 2022 durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Konkret erhöhen sich die Beträge nach § 1 Absatz 2 FAG für die Länder im Jahr 2021 in diesem Zusammenhang um 430 Mio. Euro und im Jahr 2022 um 860 Mio. Euro.

Die umfassende personelle, digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) ist Ziel des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, den Bund und Länder unter Beteiligung der Kommunen im September 2020 vereinbart haben. Der „Pakt für den ÖGD“ hat eine Laufzeit von 2021 bis 2026. Die Länder erhalten die erste Tranche in Höhe von 200 Mio. Euro für das Jahr 2021 durch die Änderung der Festbeträge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zugunsten der Länder und zulasten des Bundes. Die Änderung wurde bereits Ende 2020 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) gesetzlich umgesetzt. Nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 FAG wird der Festbetrag den Ländern zu je einem Zwölftel jeweils zur Monatsmitte anteilig im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung gestellt.

Auf das Saarland entfällt für das Jahr 2021 ein Betrag von 2,4 Mio. Euro. Für die Folgejahre existiert bis-lang keine gesetzliche Festlegung.

Die Finanzausgleichsmasse ergibt sich nach § 6 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (K FAG) durch Anwendung des Verbundsatzes auf die Verbundmasse. In die Verbundmasse nach § 6 Absatz 2 des K FAG fließt grundsätzlich das Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) ein. Ohne ein Ausnahmen der dem Saarland aus dem „Aktionsprogramm Auf-holen nach Corona“ sowie dem „Pakt für den ÖGD“ zustehenden Mittel aus der Verbundmasse fließen diese in die Verbundmasse nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 ein. Weil das Land die Aufgaben nach dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ übernimmt und die Verteilung der Bundesmittel für den „Pakt für den ÖGD“ zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den Kommunen nach besonderen Kriterien zu erfolgen hat, sieht die Änderung des K FAG in § 6 Absatz 2 K FAG ein Ausnahmen der in Frage stehenden Mittel aus der Verbundmasse vor.

2. Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 5 Satz 3):

Die Regelung wird an das Saarländische Besoldungsgesetz angepasst.

Zu Artikel 2:

Mit dem Bund-Länder-Beschluss zum Pakt für den öffentlichen Gesundheits-dienst (ÖGD) vom 29. September 2020 wurden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen. Zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD verbessern Bund und Länder, einschließlich Kommunen, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen nachhaltig die Personalausstattung und stärken damit tiefgreifend die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Personalaufwuchs soll auf allen Ebenen (örtliche Gesundheitsämter und oberste Landesbehörden) stattfinden, dabei sollen grundsätzlich 90 Prozent der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden/örtlichen Gesundheitsämtern geschaffen werden. Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Mit einer zu erlassenen Rechtsverordnung regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Weitergabe dieser Bundesmittel an die Landkreise und den Regionalverband.

Zu Artikel 3:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Normen.

Art. 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gemäß § 6 Absatz 4 K FAG wird die Finanzausgleichsmasse nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und der endgültigen, die geänderte Regelung berücksichtigenden, Finanzausgleichsmasse wird mit der Finanzausgleichsmasse des zweitfolgenden Jahres (2023) verrechnet.

Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.